

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach den §§ 10 und 27.

### §10

#### **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadel, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Verurteilung zu Jugendhaft, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Anmerkung: Im Strafregister ist auch eine bis zum 4. 5.1977 ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus einzutragen. Zur rechtlichen Wirkung dieser Eintragung vgl. § 5 des 2. StÄG. Er lautet:

„Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus begründet in den gesetzlich bestimmten Fällen bis zu ihrer Tilgung eine Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten.“

Vgl. ferner Anm. nach § 27.

### §11

#### **Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter**

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitserklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

### §12

#### **Zusatzstrafen**

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

### §13

#### **Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung**

(1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.

(2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

### §14

#### **Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe und der Haftstrafe ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

### §15

#### **Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe**

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich gebildete Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist einzutragen.

### §16

#### **Kassation und Wiederaufnahmeverfahren**

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

### §17

#### **Amnestie- und Gnadeneinscheidungen**

Amnestie- und Gnadeneinscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.